



HESSISCHER LANDTAG

06. 06. 2023

Kleine Anfrage

**Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn (Freie Demokraten) und
Thomas Schäfer (Maintal) (Freie Demokraten) vom 27.04.2023**

Provisionszahlungen für städtische Grundstücke

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Ein Amtsleiter in Raunheim soll für den Verkauf städtischer Grundstücke mehrere hunderttausend Euro Provision bekommen haben. Vor kurzem wurde der Beschluss des Magistrats vom März 2016 bekannt, an einen leitenden Mitarbeiter der Verwaltung erfolgsorientierte Provisionen auf rechtskräftige Grundstücksverkäufe in Höhe von 2,1 % des Grundstückspreises zu zahlen. Die Gemeinde habe in dem Zeitraum, der von dem Beschluss abgedeckt wird, Grundstücke für mindestens 40 Mio. € verkauft. Demnach müssten bei 2,1 % Provision rund 800.000 € an den Angestellten geflossen sein.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Dem öffentlich bekannt gewordenen Sachverhalt hat sich pflichtgemäß die für die Stadt Raunheim zuständige Kommunalaufsicht des Landrates des Kreises Groß-Gerau angenommen. Der Aufsichtsbehörde liegt zwischenzeitlich eine 400-seitige Stellungnahme des Magistrates der Stadt Raunheim vor, die derzeit ausgewertet wird. Die Ermittlung des Sachverhaltes und dessen rechtliche Bewertung ist daher noch nicht abgeschlossen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung eine grundsätzliche Provisionszahlung eines Magistrats an Mitarbeiter für rechtlich zulässig?
- Frage 2. Falls ja: Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt eine Provisionszahlung?
- Frage 3. Falls ja: Sind Provisionszahlungen in dieser Dimension üblich und rechtlich zulässig?

Die Fragen 1. bis 3. werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet. Die Prüfung durch die zuständige untere Kommunalaufsichtsbehörde, den Landrat des Kreises Groß-Gerau, dauert noch an. Grundsätzlich gehören Provisionszahlungen für Grundstücksvermittlungen nicht zum System zulässiger Leistungsanreize und Leistungsanerkennungen des Beamten- bzw. Tarifrechtes.

- Frage 4. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass im konkreten Fall gegen das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, wonach eine Gemeinde sparsam wirtschaften müsse und gegenüber einzelnen Personen nicht großzügig sein dürfe, verstoßen wurde?

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 92 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hatte die Stadt Raunheim im Rahmen ihres Handelns zu beachten. Ob und ggf. auf welche Weise die Stadt Raunheim dagegen verstoßen und darüber hinaus einzelne Bedienstete unzulässig begünstigt hat, wird erst das Prüfungsergebnis der zuständigen Aufsichtsbehörde ergeben.

Frage 5. Inwiefern wurde der Sachverhalt dem Regierungspräsidium Darmstadt als Kommunalaufsicht bekannt?

Frage 6. Wurde das Regierungspräsidium aufgrund von Aussagen von Hinweisgebern tätig?

Frage 7. Was ist der derzeitige Ermittlungsstand im Regierungspräsidium Darmstadt?

Die Fragen 5 bis 7 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 15. Februar 2023 und am 17. Februar 2023 erhielt das Regierungspräsidium Darmstadt (RPDA) anonyme Anzeigen zu dem Sachverhalt. Eine der beiden anonymen Anzeigen wurde am 1. März 2023 dem RPDA nochmals über das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) übersandt. Beide Beschwerden wurden, da sie prüffähige Behauptungen enthielten, an die für die Stadt Raunheim zuständige untere Kommunalaufsicht beim Landrat des Landkreises Groß-Gerau mit der Bitte um kommunal- bzw. dienstaufsichtliche Prüfung und anschließende Berichterstattung übersandt. Das RPDA hat im Folgenden weitere Medienberichte zu dem Sachverhalt zur Kenntnis genommen.

Frage 8. Ist der Landesregierung bekannt, was die Kommunalaufsicht seither unternommen hat?

Die zuständige untere Kommunalaufsicht beim Landrat des Kreises Groß-Gerau hat am 25. April 2023 berichtet, dass sie die von der Stadt angeforderte Stellungnahme am 12. April 2023 erhalten hat und derzeit prüft. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9. Was können die Kommunen konkret und rechtskonform unternehmen, um im direkten Wettbewerb zur Privatwirtschaft, Mitarbeiter zu halten?

Maßnahmen der Personalgewinnung und der Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse liegen unter Beachtung tarifvertraglicher und beamtenrechtlicher Vorgaben im Bereich des grundgesetzlich geschützten Selbstverwaltungsrechts der Kommunen. Das Land hat diese Personalhoheit zu achten. Gleichzeitig ist die Landesregierung jedoch bemüht, den Kommunen bei den Herausforderungen um die Haltung von Fachkräften ein bestmögliches Umfeld zu bieten. Dazu begleitet das Land die Kommunen z. B. bei den Herausforderungen des demografischen und digitalen Wandels und hat deshalb gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft und Arbeitswelt eine Vielzahl an Maßnahmen zur Sicherung des Fachkräftebedarfs ergriffen. Beispielfhaft können aus dem großen Maßnahmenbündel das „Neue Bündnis Fachkräftesicherung Hessen“, das „Bündnis Ausbildung Hessen“, die Stärkung der ländlichen Räume durch die Offensive „Land hat Zukunft“ und der Aktionsplan für den ländlichen Raum „Starkes Land – Gutes Leben“ genannt werden.

Frage 10. Welche rechtlichen Konsequenzen erwartet die Landesregierung für den Magistrat?

Soweit im Rahmen der aktuellen Prüfung Rechtsverstöße der Stadt Raunheim festgestellt werden, müssen diese abgestellt werden. Etwaige im Rahmen der Dienstaufsicht festgestellte persönlich schuldhaft Dienstpflichtverletzungen von Magistratsmitgliedern bzw. anderen Bediensteten sind nach den dienstrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

Die strafrechtliche Würdigung von Sachverhalten obliegt den Staatsanwaltschaften und Gerichten.

Wiesbaden, 31. Mai 2023

Peter Beuth